



## **Antwort des DSB der EFSA auf eine Konsultation gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Fall 2009-390)**

### **1. Verfahren**

Am 1. April 2009 erhielt der EDSB im Rahmen der Vorabkontrolle der „Datenverarbeitung von Interessenerklärungen“ der EFSA (Fall 2008-737) eine E-Mail vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der EFSA, in der bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten von externen Sachverständigen der EFSA durch die EFSA an die American Express Corporate Travel SA (AMEX) angesprochen wurden.

Am 5. Juni 2009 sandte der EDSB ein Schreiben an den DSB der EFSA, in dem er diesem mitteilte, dass diese Probleme gesondert von der Meldung zur Vorabkontrolle 2008-737 analysiert würden. In diesem Schreiben forderte der EDSB weitere Informationen zu den Datenübermittlungen zwischen der EFSA und AMEX an.

Mit einem Schreiben vom 24. Juni 2009 stellte der DSB dem EDSB weitere Informationen zur Verfügung, einschließlich der zwischen der EFSA und AMEX abgeschlossenen Datenschutzvereinbarung und einen Musterbestellschein für einen „vorausbezahlten Fahrschein“. Der EDSB forderte den DSB zu weiteren Klarstellungen auf, die am 12. März 2010 eingingen. Am 30. November 2010 sandte der EDSB die Zusammenfassung des Sachverhalts an den DSB, dessen Stellungnahme am 7. Dezember 2010 einging.

### **2. Sachverhalt**

#### ***2.1. Die Beziehung der EFSA mit AMEX***

Nachdem der Vertrag der EFSA mit einem Reisebüro Ende März 2009 endete, schloss die EFSA einen Rahmenvertrag über Dienstleistungen mit AMEX ab. AMEX wurde im Rahmen einer interinstitutionellen, internationalen von der Europäischen Kommission koordinierten Ausschreibung für Reisedienstleistungen ausgewählt.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Behandlung personenbezogener Daten im Kontext des mit der AMEX SA (Brüsseler Zweigstelle von AMEX) abgeschlossenen Rahmenvertrags wurde eine Datenschutzvereinbarung („die Vereinbarung“) zwischen der EFSA und AMEX abgeschlossen (zusammen mit UVET SpA, einem in Italien ansässigen Unternehmen). Der EDSB geht davon aus, dass der Text der Vereinbarung auf einer von der Europäischen Kommission bereitgestellten Mustervereinbarung basiert.

Gemäß der Vereinbarung bestimmte die EFSA AMEX zum Auftragsverarbeiter für einen Teil der Verarbeitung, während AMEX für einen anderen Teil der Verarbeitung

als für die Verarbeitung Verantwortlicher fungiert. In Artikel 2 der Vereinbarung heißt es: *„Unter Bezugnahme auf Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird AMEX zum für die Verarbeitung Verantwortlichen in Hinblick auf die Verarbeitung der Profildaten und zum Auftragsverarbeiter im Hinblick auf die Verarbeitung der Reisedaten bestimmt.“* In Artikel 7 der Vereinbarung wird darüber hinaus festgelegt, dass die Rechte der Reisenden im Hinblick auf die von AMEX als dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten Daten (d. h. die Profildaten) der Richtlinie 95/46/EG sowie der nationalen Gesetze der EU/des EWR unterliegen; die Rechte der Reisenden im Hinblick auf die durch AMEX lediglich als Auftragsverarbeiter im Namen der EFSA verarbeiteten Reisedaten unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, da die EFSA für diesen Teil der Verarbeitung als der für die Verarbeitung Verantwortliche zuständig bleibt.

## ***2.2. Optionen, die ursprünglich für die Datenübermittlung an AMEX in Betracht gezogen wurden: Verwendung der Interessenerklärungsdatenbank für die Bereitstellung von Identifikationsdaten externer Sachverständiger gegenüber AMEX***

Am Beginn der Zusammenarbeit forderte AMEX die EFSA auf, in Übereinstimmung mit der Vereinbarung die für die Gewährleistung der Reisedienstleistungen erforderlichen Identifikationsdaten aller potenziellen mit Bodentransportmitteln Reisenden bereitzustellen. Um dieser Aufforderung von AMEX nachzukommen, musste die EFSA nicht nur das Personal der EFSA ausweisen, sondern auch die in die Tätigkeit der EFSA und ihrer Arbeitsgremien eingebundenen externen Sachverständigen, für die die EFSA die Reisekosten übernimmt. Als AMEX begann, Reisedienstleistungen für die EFSA bereitzustellen, war die Gewährleistung der Kontinuität der Dienstleistung für die EFSA ein Hauptanliegen, da die Organisation von Dienstreisen eine wesentliche und entscheidende Aufgabe der EFSA zur Unterstützung der Sachverständigen darstellt. Die EFSA stieß auf die praktische Schwierigkeit, einen Weg zu finden, um die Identifikationsdaten derjenigen externen Sachverständigen bereitzustellen, für die die EFSA die Reisekosten übernimmt. Vor diesem Hintergrund konsultierte die EFSA den DSB zu verschiedenen Möglichkeiten, die die EFSA zur Übermittlung der Identifikationsdaten externer Sachverständiger an AMEX in Erwägung zog, unter anderem die Verwendung des elektronischen Systems zur Verwaltung der jährlichen Interessenerklärungen.

Am Beginn der Zusammenarbeit mit AMEX **erwog die EFSA eine systematische Übermittlung** der Identifikationsdaten externer Sachverständiger aus der Interessenerklärungsdatenbank. Anschließend prüfte die EFSA **die Möglichkeit einer Einzelübermittlung** der aus der Interessenerklärungsdatenbank extrahierten Identifikationsdaten externer Sachverständiger in Form einer Excel-Datei an AMEX. Nach Konsultation des DSB und in Anbetracht dessen, dass die Konsultation des EDSB zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen war, beschloss die EFSA, dass alle reisenden Sachverständigen ihre Identifikationsdaten anhand des Bestellscheins, der zur Beantragung eines vorausbezahlten Fahrscheins ausgefüllt werden muss, selbst an AMEX übermitteln.

Obwohl die EFSA keine Übermittlungen von Daten, die aus der Interessenerklärungsdatenbank extrahiert wurden, vornahm, wies der DSB darauf hin, dass es möglich sei, dass die EFSA in Zukunft AMEX auf der Grundlage des *„Bedarfs zur Optimierung der Dienstleistung zur Bewältigung der sich immer schwieriger*

*gestaltenden Reisebedingungen“ einen Ausdruck des elektronischen Systems mit Interessenerklärungen zur Verfügung stellt.*

### ***2.3. Für die Datenübermittlung an AMEX gewählte Optionen***

Nach Konsultation des DSB beschloss die EFSA, dass keine grundlegenden Reiseinformationen aus der Interessenerklärungsdatenbank extrahiert werden und alle Reisenden ihre Profildaten<sup>1</sup> und ihre Reisedaten<sup>2</sup> selbst direkt oder indirekt an AMEX übermitteln. Wie die EFSA feststellte, war die Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Personen ein wesentliches Element für die Wahl dieser Alternative.

Aus diesem Grund übermittelte das Personal der EFSA bei Beginn des Vertrags mit AMEX seine Profildaten<sup>3</sup> direkt in einem Online-Modul von AMEX. Die personenbezogenen Daten externer Sachverständiger, die an den Tätigkeiten der Gremien der EFSA beteiligt sind, werden von Fall zu Fall anhand der ausgefüllten Bestellscheine der EFSA an AMEX übermittelt.

Darüber hinaus informierte die EFSA den EDSB darüber, dass die die Dienstreise betreffenden Reisedaten des Personals und der externen Sachverständigen der EFSA von Fall zu Fall im Einklang mit den Arbeitsabläufen der EFSA anhand der Bestellscheine an AMEX übermittelt werden. Die die Dienstreise betreffenden Daten, die im Bestellschein erhoben und an AMEX übermittelt werden, beinhalten die folgenden Daten: Referat, Dienstreisenummer, FSA-Nummer der Sitzung, Haushaltslinie, Sitzungstermine und -pläne, Thema und Ort der Sitzung, Kontaktperson der EFSA, Mobilfunknummer des Reisenden, E-Mail-Adresse und Anschrift, Ankunft (Datum + Uhrzeit) und Abreise (Datum + Uhrzeit). Die Daten werden von EFSA an AMEX übermittelt.

### ***2.4. Weiterübermittlungen von Daten durch AMEX***

Der EDSB stellt fest, dass Artikel 3 Absatz 3 der Vereinbarung ohne Unterscheidung der Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters AMEX die Möglichkeit vorsieht, die im Hinblick auf das Personal der EFSA und externe Sachverständige erhobenen personenbezogenen Daten an eine Reihe von Empfängern zu übermitteln, unter anderem an:

---

<sup>1</sup> Gemäß der Datenschutzvereinbarung betreffen „Profildaten [...] die Basisdaten des Reisenden sowie alle zusätzlichen personenbezogenen Daten, die AMEX direkt vom Reisenden oder indirekt von der EFSA notwendigerweise oder auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt und anschließend an Transportunternehmen, Hotels oder Autovermieter übermittelt werden: Name und Familienname auf Ausweisdokumenten (falls abweichend von den Basisdaten des Reisenden), Ausweis- oder Reisepassnummer, Staatsangehörigkeit, Datum und Ort der Ausstellung, Ende des Gültigkeitszeitraums, mögliche geschäftliche Kreditkartennummer sowie andere relevante Informationen, die der Reisende möglicherweise direkt oder indirekt zu übermitteln sich bereit erklärt hat (z. B. Nummern von Programmen für häufig Reisende sowie bevorzugte Sitzplätze und Mahlzeiten).“

<sup>2</sup> Gemäß der Datenschutzvereinbarung beinhalten „die Reisedaten [...] die Basisdaten des Reisenden sowie alle zusätzlichen Daten hinsichtlich der Reise, die AMEX direkt vom Reisenden oder indirekt von der EFSA zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel der Nutzung der Dienstleistungen: geplante Abfahrt und Ankunft vom oder zum Arbeitsplatz, Beginn und Ende der beruflichen Einsätze am Ort der Dienstreise oder durch die Nutzung der Dienstleistungen erstellte Daten: verwendete Transportmittel, Hotelname(n), Rechnung(en).“

<sup>3</sup> Die folgenden Profildaten sind obligatorisch: Vorname, Familienname und E-Mail-Adresse.

- (i) Lieferanten von AMEX und an AMEX angeschlossene Unternehmen zum Zweck von Reisereservierungen,
- (ii) die EFSA zum Zweck der Berichterstattung und Überprüfung von Abweichungen von den Reisebestimmungen der Organisation,
- (iii) Dritte zum Zweck der Durchführung von Reservierungen, der Erstellung von Berichten, der Einziehung von Zahlungen und der Prüfung der Dienstleistungen von AMEX auf Anfrage der EFSA und
- (iv) Datenbanken von AMEX in der EU/dem EWR oder in Drittländern, deren Schutzniveau als angemessen betrachtet wird oder an Empfänger mit Niederlassung in Drittländern, mit denen AMEX eine Vereinbarung mit geeigneten Vertragsklauseln abgeschlossen hat, insbesondere den von der Europäischen Kommission für internationale Übermittlungen angenommenen Standardvertragsklauseln. In der Vereinbarung wird für diese Übermittlungen kein Zweck angegeben.

### **3. Rechtliche Prüfung**

Der EDSB wird zunächst die vom DSB geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Interessenerklärungsdatenbank der EFSA zur Bereitstellung von Identifikationsdaten externer Sachverständiger gegenüber AMEX prüfen.

Der EDSB wird auch weitere Fragen prüfen, auf die er bei der Überprüfung des Falls gestoßen ist und die die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlungen an AMEX, den doppelten Status von AMEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter und die Weiterübermittlung durch AMEX an Empfänger außerhalb der EU/des EWR betreffen.

#### ***3.1. Steht die beabsichtigte Verwendung der Interessenerklärungsdatenbank im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001)?***

Angesichts des Grundsatzes der Zweckbindung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) sollten die in der Interessenerklärungsdatenbank erhobenen Daten lediglich zum Zweck der Verwaltung der jährlichen Interessenerklärungen und zur Überprüfung dessen, dass betroffene Personen sich in keinem Interessenkonflikt befinden, verwendet werden. Diese Daten sollten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken nicht vereinbar ist.

Der DSB führte das Argument an, dass die Extrahierung der Identifikationsdaten externer Sachverständiger aus der Interessenerklärungsdatenbank zu Zwecken der Weitergabe an eine Reiseagentur gegebenenfalls mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung nicht unvereinbar ist, da *„Reisevorbereitungen dem Zweck dienen, an Tätigkeiten und Sitzungen der EFSA, für die die Sachverständigen ihre Interessenerklärung übermittelt haben, teilzunehmen.“*

Wie dem EDSB in dem Fall zur Vorabkontrolle 2008-737 erläutert wurde, zielt die Verarbeitung der jährlichen Interessenerklärungen darauf ab, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen sich in keinem Interessenkonflikt befinden, der ihre für die EFSA durchgeführten Tätigkeiten beeinträchtigen könnte. Verschiedene der für die EFSA

tätigen Personenkategorien sind gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Gründungsverordnung der EFSA) verpflichtet, eine jährliche Interessenerklärung abzugeben, „aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass unmittelbare oder mittelbare Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.“ Dieses Erfordernis wurde durch Beschluss des geschäftsführenden Direktors auf externe Sachverständige ausgedehnt.<sup>4</sup> Geben externe Sachverständige keine Interessenerklärung ab, führt dies zu Sanktionen, unter anderem dazu, dass diese nicht zu einer Sitzung eingeladen werden bzw. nicht daran teilnehmen dürfen.

Während die Abgabe der Interessenerklärung für externe Sachverständige eine Bedingung für die Teilnahme an den Tätigkeiten der EFSA darstellt und die Interessenerklärungsdatenbank dem Zweck dient, zu überprüfen, ob die Sachverständigen an der Arbeit der EFSA teilnehmen können, impliziert die Verarbeitung als solche nicht, dass einige dieser Daten an einen externen privaten Empfänger zum Zweck der Erleichterung der Reisevorbereitungen übermittelt werden, auch wenn diese Reisevorbereitungen mit den von den externen Sachverständigen für die EFSA durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind. Hier handelt es sich um zwei unterschiedliche Zwecke: einerseits um die Überprüfung, dass bei einem Sachverständigen kein Interessenkonflikt vorliegt, so dass er an der Arbeit der EFSA teilnehmen kann, und andererseits um die Gewährleistung, dass ein Sachverständiger seine Reisevorbereitungen über die Reiseagentur AMEX vornehmen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen gelangt der EDSB zu dem Schluss, dass eine Weiterverarbeitung von in der Interessenerklärungsdatenbank verarbeiteten Daten durch die EFSA – unabhängig vom Format, sei es in Form einer Extrahierung in Excel-Dateien, einer systematischen Übermittlung oder eines Ausdrucks der Datenbank – zu dem Zweck, einem externen Empfänger (AMEX) die Identifikationsdaten von Personen bereitzustellen, die die Reisedienstleistungen von AMEX nutzen können, nicht mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung vereinbar sei, da sie einem völlig anderen Zweck diene. Aus diesem Grund stimme eine solche Weiterverarbeitung durch die EFSA nicht mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b überein.

Im Ausnahmefall gestattet Artikel 6 der Verordnung eine strukturelle Änderung des Zwecks nur dann, wenn strenge Voraussetzungen erfüllt werden. Dies würde insbesondere erfordern, dass die Verwendung der Daten aus den Interessenerklärungen für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, durch die internen Vorschriften der EFSA mit eindeutiger Begründung gestattet wird, und dass die betroffenen Personen über die Weiterverarbeitung ihrer Daten angemessen informiert werden<sup>5</sup>. Dies ist nicht der Fall; deshalb sei jegliche Weiterverarbeitung der Daten aus Interessenerklärungen durch die EFSA für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, gemäß Artikel 6 der Verordnung nicht gerechtfertigt.

---

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 3 des Beschlusses des geschäftsführenden Direktors über die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, der wissenschaftlichen Gremien und der externen Sachverständigen zur Unterstützung der EFSA bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

<sup>5</sup> Der EDSB betont, dass ihm keine Datenschutzerklärung im Hinblick auf die Interessenerklärungsdatenbank vorgelegt wurde, ungeachtet seiner Empfehlung in der Stellungnahme zur Vorabkontrolle zur Interessenerklärungsdatenbank, dass die EFSA eine mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung übereinstimmende Datenschutzerklärung annehmen sollte (Fall 2008-737).

### **3.2. Erfolgen die Datenübermittlungen der EFSA an AMEX in Übereinstimmung mit der Verordnung?**

Zwei spezifische Kategorien der Datenübermittlung geben besonders Anlass zu Bedenken in Bezug auf den Datenschutz: die Übermittlungen der Identifikationsdaten aller potenziellen Nutzer und die Übermittlungen der die Dienstreise betreffenden Daten der Reisenden. Diese werden weiter unten gesondert analysiert.

#### *3.2.1. Übermittlung der Identifikationsdaten aller potenziellen Reisenden*

Artikel 6 der Vereinbarung sieht vor, dass die EFSA zu Beginn der Vertragslaufzeit sämtliche Basisdaten des Reisenden<sup>6</sup> an AMEX übermittelt: *„Die Basisdaten des Reisenden des gesamten Personals der Kommission, das gegebenenfalls die von AMEX bereitgestellten Dienstleistungen nutzen kann, werden durch den Kunden zu Beginn der Vertragslaufzeit an AMEX übermittelt und nachfolgend in Übereinstimmung mit seiner Leistung und den Bestimmungen von Kapitel 3 und 4 der vorliegenden [Datenschutz-] Vereinbarung aktualisiert.“*

Der EDSB geht davon aus, dass bislang keine derartigen Übermittlungen stattfanden, weil, wie vom DSB erklärt, das Personal der EFSA seine Identifikationsdaten selbst direkt an AMEX weiterleitete und die Daten externer Sachverständiger von Fall zu Fall an AMEX übermittelt wurden, wenn die entsprechenden Dienstleistungen benötigt wurden.

Der EDSB betont jedoch, dass das Erfordernis gemäß Artikel 6 der Vereinbarung im Falle einer Umsetzung zu einer Verletzung der Verordnung führen würde. Insbesondere entbehre die Datenverarbeitung zur Erfüllung dieses vertraglichen Erfordernisses gemäß Artikel 5 der Verordnung jeglicher rechtlichen Grundlage. Darüber hinaus erscheine die Sammelübertragung von Identifikationsdaten des gesamten Personals der EFSA und der externen Sachverständigen, die an die Tätigkeiten der Arbeitsgremien der EFSA beteiligt sind, gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung als nicht notwendig und gerechtfertigt. Schließlich führe eine solche Übermittlung zur Übermittlung einer übermäßigen Datenmenge und so zur Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

#### *3.2.2. Übermittlung von die Dienstreise betreffenden Reisedaten*

Der EDSB geht davon aus, dass die EFSA in Übereinstimmung mit ihren Arbeitsabläufen für Dienstreisen von Fall zu Fall die Dienstreise betreffende Reisedaten an AMEX übermittelt. Die Dienstreise betreffende Reisedaten umfassen: Referat, Nummer der Dienstreise, FSA-Nummer der Sitzung, Haushaltslinie, Termin und Plan der Sitzung, Thema und Ort der Sitzung, Kontaktperson der EFSA, Mobilfunknummer des Reisenden, E-Mail-Adresse und Anschrift, Ankunft und Abreise (Datum + Uhrzeit).

---

<sup>6</sup> Die „Basisdaten der Reisenden“ umfassen die Identifikations- und Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter der EFSA oder Dritter, deren Reise von der EFSA, die die Dienstleistungen von AMEX nutzen kann, bezahlt wird. Die Basisdaten des Reisenden umfassen: Titel, Name, Familienname, Geschäftsadresse, Arbeitsplatz, E-Mail-Adresse und geschäftliche Telefonnummer. Bei Mitarbeitern der EFSA wird auch das Referat, dem der Reisende angehört, angegeben.

Zunächst ist zu hinterfragen, ob die Übermittlung aller die Dienstreise betreffenden Daten an AMEX für den Zweck der Erbringung von Reisedienstleistungen gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung notwendig ist. Der EDSB versteht zwar, dass es notwendig ist, die Kontaktdaten des Reisenden und einer Kontaktperson der EFSA zu übermitteln, zum Beispiel um den Reisenden über eine Flugstornierung zu informieren, doch sieht er keine Notwendigkeit für die Übermittlung aller anderen Daten.

Zweitens gibt die Übermittlung von die Dienstreise betreffenden Daten an AMEX Anlass zu Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Der EDSB betont, dass lediglich Daten, die für die Reisevorbereitung unbedingt erforderlich sind, von der EFSA an AMEX übermittelt werden sollten, da dies nicht nur ein Risiko für die Tätigkeiten der EFSA, sondern auch für die Tätigkeiten der EU bedeute.

Folglich ist der EDSB der Ansicht, dass die Übermittlung aller die Dienstreise betreffenden Daten des Personals der EFSA und der externen Sachverständigen nicht den Bedingungen gemäß Artikel 8 Buchstabe b und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung entspricht.

### ***3.3. Rechtliche Auswirkungen des Sachverhalts, dass AMEX für einen Teil der Verarbeitung als für die Verarbeitung Verantwortlicher und für einen anderen Teil als Auftragsverarbeiter fungiert***

Wie in Abschnitt 2.1 dargelegt, heißt es in der Datenschutzvereinbarung – die auf einer von der Europäischen Kommission bereitgestellten Mustervereinbarung basiert –, dass AMEX im Hinblick auf die Verarbeitung der Profildaten als für die Verarbeitung Verantwortlicher und im Hinblick auf die Verarbeitung der Reisedaten als Auftragsverarbeiter fungiert.

Der EDSB stellt fest, dass es nicht klar ist, warum AMEX im Hinblick auf bestimmte Daten als für die Verarbeitung Verantwortlicher und im Hinblick auf andere Daten als Auftragsverarbeiter fungiert. Weder sind die Rolle und die Verpflichtungen von AMEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher und als Auftragsverarbeiter klar, noch die Unterscheidung der Art von Daten, für die AMEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher bzw. als Auftragsverarbeiter fungiert. Beispielsweise fällt die Verarbeitung der „Basisdaten des Reisenden“ in beide Kategorien.

Der EDSB betont, die Funktion, als die AMEX fungiert, könne nicht einfach künstlich in einer Vereinbarung festgelegt werden; diese Funktion müsse sich vielmehr aus konkreten Elementen ergeben, die belegen, dass die Anforderungen, ob AMEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter angesehen wird, tatsächlich eingehalten werden.

Der EDSB äußert zudem Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Reisedaten durch AMEX in seiner Funktion als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu seinen eigenen Zwecken. Der EDSB empfiehlt, dass diesbezüglich weitere Klarstellungen von AMEX eingeholt werden sollten.

Darüber hinaus äußert der EDSB Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des doppelten Status von AMEX auf die Rechte der betroffenen Personen. In Fällen, in denen AMEX als Auftragsverarbeiter fungiert, muss die EFSA gewährleisten, dass die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten von AMEX in vollem Umfang umgesetzt werden. Zwischen der EFSA und AMEX sollten bestimmte Verfahren hinsichtlich der Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen vereinbart werden. Darüber hinaus muss die EFSA sicherstellen, dass sie dem Personal der EFSA und den externen Sachverständigen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung angemessene Informationen über die Datenverarbeitung bereitstellt.

### ***3.4. Weiterübermittlungen von Daten durch AMEX***

Wie in Abschnitt 2.4 beschrieben, übermittelt AMEX Daten zum Personal und zu den externen Sachverständigen der EFSA zum Zweck der Reisevorbereitungen weiter an externe Empfänger, darunter Lieferanten und angeschlossene Unternehmen von AMEX sowie Dritte zum Zweck von Reservierungen, der Erstellung von Berichten, der Einziehung von Zahlungen und der Prüfung der Dienstleistungen von AMEX auf Anfrage von EFSA.

Der EDSB stellt fest, dass die Vereinbarung im Hinblick auf diese Kategorien externer Empfänger keinen Hinweis enthält, ob diese Übermittlungen ausschließlich an Empfänger innerhalb von Ländern der EU/des EWR oder international an Länder außerhalb der EU erfolgen.

Des Weiteren ist nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage alle diese Datenübermittlungen stattfinden, noch welche Garantien von AMEX für die Übermittlung von Daten an externe Empfänger angewandt werden, falls sich diese außerhalb der EU in Ländern befinden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

Der EDSB betont, dass solche Weiterübermittlungen in Fällen, in denen AMEX als der für die Verarbeitung Verantwortliche fungiert, lediglich dann stattfinden sollten, wenn sie mit Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG im Einklang stehen. Die Notwendigkeit dieser Übermittlungen und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie sollten von Fall zu Fall überprüft werden.

Wenn AMEX im Namen der EFSA als Auftragsverarbeiter fungiert und einen Unterauftragsverarbeiter einsetzen möchte, sieht die Vereinbarung vor, dass nur im Fall einer Unterverarbeitung in einem Drittland *„[AMEX] die Zustimmung von [EFSA] einzuholen hat und eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter abschließt, wodurch der Unterauftragsverarbeiter denselben Verpflichtungen unterliegt, wie AMEX im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen.“* Allerdings wird in der Vereinbarung nicht definiert, worauf sich „die vorliegenden Bestimmungen“ beziehen.

Der EDSB betont, dass Datenübermittlungen durch ein Organ oder eine Einrichtung der EU an einen Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter in einem Land, das kein angemessenes Niveau an Datenschutz gewährleistet, nur im Rahmen von Artikel 9 der Verordnung erfolgen kann. Es sollte von Fall zu Fall geprüft werden, ob eine

Übermittlung rechtmäßig aus einem der in Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung aufgeführten Gründe erfolgen kann, beispielsweise, weil die betroffene Person ohne Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a) oder die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse der betroffenen Person geschlossen wird (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe c).

Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 6 und in Abhängigkeit von den Umständen des Falls sind gegebenenfalls zusätzliche Datenschutzgarantien erforderlich, damit die Übermittlung stattfinden kann. Diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben (Artikel 9 Absatz 7). In dieser Hinsicht stellt der EDSB fest, dass die Datenschutzvereinbarung nicht auf den von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln basiert. Die Vereinbarung selbst bietet keine ausreichenden Garantien für eine Übermittlung von Daten außerhalb der EU. Der EDSB stellt insbesondere fest, dass der Datenimporteur im Rahmen der Vereinbarung nur minimalen Verpflichtungen unterliegt: Es bestehen keine Rechte Dritter; Bestimmungen zum anwendbaren Recht, zur Haftung sowie zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten wurden ausgespart; überdies werden die stattfindenden Datenübermittlungen nicht detailliert beschrieben (im Gegensatz zu dem, was in Anhang B der Standardvertragsklauseln gefordert wird).

Daher empfiehlt der EDSB nachdrücklich, dass die EFSA sicherstellt, dass hinsichtlich der Datenübermittlungen von AMEX als Auftragsverarbeiter an außerhalb der EU ansässige Unterauftragsverarbeiter angemessene Garantien eingeführt werden und die EFSA angemessene Gewährleistungen hinsichtlich der Garantien erhält, die im Rahmen der Weiterübermittlungen durch AMEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher an Empfänger außerhalb der EU umgesetzt werden.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Erwägungen gelangt der EDSB zu dem Schluss, dass eine Reihe von Verarbeitungsvorgängen, die von der EFSA zum Zweck der Nutzung der Reisedienstleistungen von AMEX durchgeführt wurden bzw. geplant sind, gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen bzw. verstoßen würden. Der EDSB ist vor allem der Ansicht, dass:

- jegliche Weiterverarbeitung der in der Interessenerklärungsdatenbank verarbeiteten Daten durch die EFSA zum Zweck der Bereitstellung von Identifikationsdaten von Reisenden an AMEX gegen Artikel a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung verstoßen würde;
- die potenziellen Übermittlungen sämtlicher potenzieller Identifikationsdaten von Reisenden und die aktuellen Übermittlungen von die Dienstreise betreffenden Reisedaten nicht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung stehen;
- die Verantwortlichkeiten von AMEX hinsichtlich der Datenverarbeitung und der von AMEX anzuwendenden Datenschutzgarantien in der Vereinbarung nicht ausreichend klar dargestellt werden. Die Vereinbarung sollte insbesondere eine klare Begründung der Rolle von AMEX als Auftragsverarbeiter und/oder als für die Verarbeitung Verantwortlicher vorsehen und Modalitäten für die

Gewährleistung der Ausübung der Rechte durch die betroffenen Personen festlegen;

- die EFSA gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung dem Personal der EFSA und den externen Sachverständigen eine angemessene Datenschutzerklärung über die Datenverarbeitung bereitstellen sollte, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen der AMEX durchgeführt wird;
- die EFSA gewährleisten sollte, dass die Bestimmungen gemäß Artikel 9 der Verordnung eingehalten werden, damit AMEX als Auftragsverarbeiter Daten des Personals der EFSA und der externen Sachverständigen an Unterauftragsverarbeiter, die in Ländern außerhalb der EU ansässig sind, weiterübermitteln kann. Die EFSA sollte darüber hinaus sicherstellen, dass sie von Fall zu Fall angemessene Garantien hinsichtlich Garantien erhält, die im Rahmen der Weiterübermittlungen durch AMEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher an Empfänger außerhalb der EU umgesetzt werden.

Deshalb empfiehlt der EDSB der EFSA, die Maßnahmen anzunehmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten wird, und dem EDSB innerhalb von zwei Monaten alle einschlägigen Unterlagen zukommen zu lassen, die belegen, dass diese Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Brüssel, den 21. Dezember 2010